

Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der Stadt Nauen zur Förderung von Maßnahmen in den Bereichen
- Kinder- und Jugend
- demografischer Wandel und Senioren
- Soziales
(Förderrichtlinie freiwillige Zuwendungen Soziales)

vom 21. September 2021

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze

- (1) Diese Richtlinie gilt für freiwillige Zuwendungen der Stadt Nauen an Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung. In Anlehnung an die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) gelten die Prinzipien des öffentlichen Zuwendungsrechts. Danach dürfen Zuwendungen nur ausgereicht werden, wenn die Stadt Nauen an der Erfüllung der beabsichtigten Maßnahme ein erhebliches Interesse hat und die Maßnahme ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.
- (2) Mit dieser Richtlinie werden die Kriterien für Zuwendungen in den Bereichen Kinder- und Jugend, demografischer Wandel und Senioren sowie Soziales definiert.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Die Stadt entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.
- (4) Eine Zuwendung erfolgt nach Maßgabe vorhandener Mittel. Die Mittel werden durch die Stadtverordnetenversammlung für das jeweilige Haushaltsjahr mit Beschluss der Haushaltssatzung festgelegt.
- (5) Die Förderung der Stadt Nauen nach dieser Richtlinie soll nachrangig erfolgen, d. h. der Antragsteller hat zuvor alle anderen in Frage kommenden Fördermöglichkeiten zu prüfen und ggf. zu beantragen (z. B. die Förderung aus EU-, Bundes-, Landes-, Kreis- oder sonstigen Mitteln). Andere Förderanträge, -bewilligungen oder -ablehnungen sind auf Verlangen der Stadt Nauen nachzuweisen.
- (6) Ziel der Förderung von Maßnahmen ist die Stärkung und der Erhalt der Lebensqualität in der Kernstadt Nauen und in den Ortsteilen. Förderungswürdig sind Projekte und Maßnahmen für alle Altersgruppen. Die Maßnahme muss sich an die Allgemeinheit der Nauener Bevölkerung richten und grundsätzlich für jedermann zugänglich sein; sie darf sich nicht nur an eine geschlossene Gruppe, wie z. B. Vereinsmitglieder, wenden.
- (7) Nicht gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die überwiegend religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben. Vereine, Verbände und Organisationen, die vorwiegend wirtschaftliche Interessen oder Einzelinteressen vertreten, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.
- (8) Der Zuwendungsempfänger muss sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und die Gewähr dafür bieten, dass bei der zu fördernden Maßnahme keine extremistische Haltung dargestellt oder verbreitet wird.
- (9) Förderwürdig sind konkrete, abgeschlossene und selbstständige Projekte oder Maßnahmen, die mit und für Personen bestimmter Zielgruppen gem. § 2 geplant und umgesetzt werden und offen sind für alle Personen dieser bestimmten Zielgruppen, z. B.

1. Veranstaltungen und Projekte
2. regelmäßige, auf eine bestimmte Dauer angelegte Angebote, z. B. Gruppenangebote mit einer relativ festen Teilnehmerzahl
3. offene Angebote
4. Einzel-Investitionen, wenn die Investitionen unmittelbar für Maßnahmen oder die Projektarbeit mit einer bestimmten Zielgruppe genutzt werden
5. präventive Maßnahmen und Beratungsangebote

§ 2 Ziele der Förderung

Förderwürdig im Sinne der Richtlinie sind Maßnahmen mit folgenden Zielen:

- (1) im Bereich Kinder- und Jugendarbeit

Die Projekte sollen Raum für Begegnung bieten, ein positives und offenes Miteinander, freiwilliges Engagement und die Identifizierung mit der Umgebung fördern. Mit den Projekten sollen Benachteiligung vermieden und gesellschaftliche Mitverantwortung gefördert werden.

Die Maßnahmen müssen den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes entsprechen. (vgl. JuSchG, Abschnitt 2, Jugendschutz in der Öffentlichkeit).

Der Zuschuss wird nur für Projekte und Maßnahmen ab 12 Teilnehmern gewährt.

- (2) im Bereich Soziales

Maßnahmen der sozialen Wohlfahrt, haben z. B. zum Ziel, Berührungspunkte und Begegnungen zu schaffen zwischen Menschen mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, Herkunft oder Weltanschauung oder unterschiedlichen Alters, um Vorurteile und Ängste gegenüber Fremd- und Anderssein abzubauen. Es soll ein positives und offenes Miteinander, freiwilliges Engagement und die Identifizierung mit der Umgebung gefördert werden. Mit den Projekten sollen Benachteiligung vermieden und gesellschaftliche Mitverantwortung gefördert werden.

- (3) im Bereich demografischer Wandel und Senioren

Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels und für Senioren, haben zum Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe insbesondere von Seniorinnen und Senioren zu ermöglichen oder den generationenübergreifenden Austausch fördern., z. B. durch innovative Ideen zur Mobilität, zur Gesunderhaltung, zur Fortbildung, zum Informationsaustausch und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind in der Stadt Nauen ansässige und auf dem Gebiet der Stadt Nauen tätige
- juristische Personen, wie Vereine, rechtsfähige Stiftungen, kulturelle Einrichtungen (außer in Trägerschaft der Stadt Nauen befindliche), Kirchengemeinden, GmbH, Genossenschaften etc.

- natürliche Personen,
- nicht rechtsfähige Vereine,

bei denen die zur Förderung beantragten Maßnahmen nicht auf die Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Förderfähig sind in begründeten Ausnahmefällen auch Angebote außerhalb Nauens, die für hier Lebende von großer Bedeutung sind.

- (2) Die Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie fachlich und personell in der Lage sind, die Maßnahme zweckentsprechend durchzuführen. Es muss darüber hinaus außer Zweifel stehen, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage ist, die zugewendeten Mittel sachgerecht und wirtschaftlich einzusetzen sowie die Abrechnung mit der Stadt Nauen ordnungsgemäß durchzuführen und die Verwendung der Mittel der Richtlinie entsprechend nachzuweisen.
- (3) Sofern die Stadt Nauen gegenüber Antragstellern offene Forderungen hat, die nicht oder nicht fristgerecht beglichen sind oder liegen bereits entsprechende Erfahrungen vor, ist von einer Unzuverlässigkeit im Sinne von Abs. 2 auszugehen und Fördermittel nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen.

§ 4 Förderarten

- (1) **Projektförderung:**
Im Rahmen der Fehlbetragsfinanzierung (§ 5 Abs. 1) werden Einzelprojekte/ Einzelmaßnahmen gefördert. Hierbei handelt es sich um Vorhaben, die zeitlich, fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind.
- (2) **Investitionszuschuss:**
Soweit zur Erfüllung des Förderzwecks/ Förderziels die Anschaffung eines beweglichen Wirtschaftsguts erforderlich ist, kann ein Investitionszuschuss als Anteilsfinanzierung (§ 5 Abs. 2) gewährt werden.
- (3) **Institutionelle Förderung:**
Eine institutionelle Förderung ist nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Bei der Finanzierung wird grundsätzlich die Lücke zwischen den zuschussfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen andererseits geschlossen. Die Fehlbetragsfinanzierung ist auf max. 10% der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt (§ 1 Abs. 4 i. V. m. § 2). Einsparungen oder Mehreinnahmen führen in ihrer vollen Höhe zu Rückzahlungen des Zuschusses.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Sicherstellung der Finanzierung im Vorfeld alle Möglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere:
 - Eigenanteil: Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss mindestens 20 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Der Eigenanteil kann auch durch freiwillige, unentgeltliche Eigenleistung erbracht werden (ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement). Diese wird mit 8,00 € pro Arbeitsstunde angerechnet. Sofern die Eigenleistung nicht die erforderlichen Sachkosten abdeckt, wird der fiktiv errechnete Betrag ganz oder teilweise als Sachkostenzuschuss gewährt. Sachleistungen werden nach ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigt. Der Wert ist nachzuweisen.
 - Selbstbeteiligung der Zielgruppen in angemessener Höhe,

- Spenden, Vereins- oder Mitgliedsbeiträge,
 - öffentliche Fördermittel von Landkreis, Land, Bund und/oder EU.
- (3) Der Investitionszuschuss ist auf 1.000 € je Fördermaßnahme und Zuwendungsempfänger begrenzt und kann nur einmal pro Jahr bewilligt werden. Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen als ursprünglich angenommen, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

§ 6 Gegenstand der Förderung

- (1) **Personalausgaben**
 Personalausgaben sind Ausgaben für festangestelltes Personal beim Zuschussempfänger. Personalausgaben sind im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig, es sei denn sie kommen direkt und ausschließlich dem förderfähigen Projekt zugute. Regiekosten sind mit bis zu 5 Prozent der Fördersumme förderfähig.
- (2) **Sachausgaben**
 Förderfähig sind die Sachausgaben, die unmittelbar für die Leistungserbringung notwendig sind und die keine Personal- oder Verwaltungsausgaben sind. Hierunter fallen z. B. Kosten für Verbrauchsmaterialien, Mieten für einzelne Räume oder Gegenstände, Druckausgaben, Honorare für Freiberufler usw. Nicht erstattet werden Ausgaben für Pfand, Alkohol und Nikotin. Die anerkannten Sachausgaben sollen 15% der anerkannten Personalausgaben nicht übersteigen.

Nicht zu den Sachausgaben zählen Geldleistungen, die der Zuschussempfänger an Transferleistungsempfänger auszahlt. Ebenso können Ausgaben, die durch Versäumnisse des Zuwendungsempfängers entstehen, nicht geltend gemacht werden, wie z. B. Mahngebühren, Bußgelder o. ä. Ebenfalls nicht förderfähig sind Zinsen und Kreditbeschaffungskosten sowie Kautionen u. ä. Die Finanzierung von Geschenken und Feierlichkeiten zu Gunsten von Mitarbeitern des Zuschussempfängers ist ebenfalls ausgeschlossen.

Förderfähig sind nur kassenwirksame Ausgaben. Kalkulatorische oder fiktive Mieten, Zinsverluste, Abschreibungen usw. sind nicht förderfähig. Die Zuwendungen der Stadt Nauen dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen verwendet werden.

§ 7 Zuwendungsdauer

- (1) Die Zuwendung wird für einen bestimmten Zeitraum im laufenden Haushaltsjahr gewährt.
- (2) Sofern ein Projekt/ eine Maßnahme dem Zweck nach über ein Haushaltsjahr hinausreicht, kann die Förderung für max. 2 Jahre gewährt werden. Der Bewilligungszeitraum gilt zunächst für das laufende Kalenderjahr. Im Bewilligungsbescheid kann aus Gründen der Planungssicherheit die weitere Förderung, vorbehaltlich des entsprechenden Haushaltsbeschlusses bereits in Aussicht gestellt werden. Der Zweck wird in der Bewilligung entsprechend benannt.

§ 8 Verfahren

- (1) Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Stadt Nauen kann dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Mit der

geplanten Maßnahme darf jedoch nicht vor dem 1. Januar des jeweiligen Bewilligungsjahres begonnen werden. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich noch keine Zusage auf Förderung.

- (2) Die Gewährung von Zuwendungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
- (3) Für die Antragstellung sollen die von der Stadt Nauen für diesen Zweck erstellten Antragsformulare genutzt oder ggf. als Anlage beigefügt werden. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist Voraussetzung für eine etwaige Gewährung von Fördermitteln.
- (4) Folgende Anlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - Bei gemeinnützigen Vereinen: Vereinsregistrauszug, Anerkennung der Gemeinnützigkeit, Vollmacht für die Unterschriftenberechtigung
 - Bei anderen: Identifikationsnachweis und aussagefähige Unterlagen zur Einrichtung und zu bisherigen Aktivitäten, soweit nicht allgemein bekannt
 - Bei einer GmbH/ gGmbH: Eine Kopie des Eintrags im Handelsregister
 - Bei natürlichen Personen: Kopie des Personalausweises, erweitertes Führungszeugnis, soweit nicht bereits bekannt oder vorliegend
 - Projektbeschreibung einschl. Ziel(e) und Maßnahmenplan für den Bewilligungszeitraum
- (5) Mit Beginn der Maßnahme ist einzureichen:

Ggf. vorliegende Zuwendungsbescheid/e, anderer, Fremdmittel und ggf. Kooperationsvereinbarungen mit anderen Vereinen, Institutionen usw.
- (6) Während des Projektes / der Maßnahme sind alle Veränderungen, die auf die Höhe der Zuwendung Einfluss haben können, unaufgefordert an die bewilligende Stelle bei der Stadt Nauen zu melden; dies betrifft insbesondere Änderungen zu den Inhalten und zum Konzept.
- (7) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und dies im Antrag nachgewiesen wird.
- (8) Anträge über eine Förderungshöhe ab 2.000 € müssen bis spätestens vier Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.
- (9) Über Anträge bis unter 2.000 € entscheidet die Verwaltung; bei Zuwendungen ab einer Förderungshöhe von 2.000 €, entscheidet der Hauptausschuss; der Bildungsausschuss wird parallel informiert.
- (10) Der Antragsteller erhält einen Bescheid, aus dem Förderzweck, Förderhöhe und -zeitraum hervorgehen. Ggf. erhält der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.
- (11) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projektes/ der Maßnahme durch die Stadt Nauen sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form hinzuweisen. Dafür stellt die Stadt Nauen ihr Logo zur Verfügung, das mit dem Zusatz „gefördert durch:“ verwendet werden kann (z. B. auf Flyern, Plakaten und in der digitalen Werbung für die Maßnahme).
- (12) Spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes bzw. der Maßnahme ist vom Zuwendungsempfänger ein Sachbericht zu erstellen. Dafür ist das mit den Antragsunterlagen versendete Formular zu nutzen. Der Sachbericht soll die Erreichung der im Antrag formulierten Projektziele, Maßnahmen und Erfolgsindikatoren nachvollziehbar

darstellen (max. 3 DIN-A-4-Seiten). Der Sachbericht soll Angaben zu dem Teilnehmerkreis und Teilnehmerzahlen enthalten. Wenn vereinbart, ist eine Teilnehmerliste bzw. eine Liste der ehrenamtlichen Helfer beizufügen.

- (13) Die Verwendung der Mittel ist unaufgefordert spätestens bis zum Ende des auf die Maßnahme folgenden Monats nachzuweisen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis auf Antrag bis zum 31.01. des Folgejahres erbracht werden. Dem Nachweis sind die originalen Rechnungsbelege entsprechend den im Antrag (Finanzierungsplan) aufgeführten Positionen zuzuordnen. Die Originalunterlagen werden dem Zuwendungsempfänger nach Prüfung zurückgegeben. Auf Verlangen der bewilligenden Stelle ist ein Nachweis über den tatsächlichen Zahlungsfluss zu erbringen.
- (14) Eine bewilligte Zuwendung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn,
1. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 2. der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Zuwendungsgebers bei der Stadt Nauen geändert wurde,
 3. sonstige Bestimmungen der Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten wurden.

In diesen Fällen wird der zu Unrecht gewährte Förderbetrag zurückgefordert und ist vom Zuwendungsempfänger zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Damit tritt die „Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Nauen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, von Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels sowie der sozialen Wohlfahrt“ vom 01.01.2019 außer Kraft.

Nauen, den 22. September 2021

Manuel Meger
Bürgermeister